



Postanschrift:

Christine Glania, Vinkelgasse 2, 53332 Bornheim
info@lsv-vorgebirge.de

Bornheim, 04.08.2025

www.lsv-vorgebirge.de

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
50606 Köln

Stichwort: TÖB Teilplan EE

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V. im Rahmen der 2. Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln mit Konzentration auf das Gebiet der Stadt Bornheim.

Hier: Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW

Wir bitten um Eingangsbestätigung. Mit freundlichen Grüßen

Michael Pacyna

(Dr. Michael Pacyna - Vorsitzender)

Norbert Brauner

(Norbert Brauner – stv. Vorsitzender)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
anerkannt vom Umweltbundesamt am 08.12.2008 nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
Postanschrift: 53332 Bornheim, Vinkelgasse 2
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Michael Breuer (Schatzmeister)
Christine Glania (Geschäftsführerin)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02227 - 76 07
☎ 02222-9958440

Vorbemerkung:

Aus den Unterlagen der Bezirksplanungsbehörde Köln ist entgegen gängiger Praxis das Abwägungsergebnis der Bezirksregierung zur Stellungnahme des LSV e.V. (TÖB) vom 03.02.2025 im Rahmen der 1. Offenlage des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ nicht ersichtlich. Aus diesem Grund erklären wir unsere Stellungnahme mit seinen Anhängen vom 03.02.2025 zum Bestandteil dieser Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage des RT EE.

Inhaltsverzeichnis der Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge:

Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)	S. 3
1. Bornheim: Vorreiter beim Erreichen der Klimaneutralität	S. 4
2. Widersprüchliche Vorgaben im Anschreiben	S. 4
3. Abwägung der im Rahmen der 1. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen intransparent	S. 5
4. Verletzung der eigenen Vorgabe der Bezirksplanungsbehörde, Flächen mit Bauhöhenbeschränkungen bis 150 Metern aus dem Potenzialraum auszuschließen	S. 5
5. Unterlassene Einbeziehung der Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 auf der Bornheimer Ville in die gutachterlichen Untersuchungen der Deutsche WindGuard GmbH zur Frage der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA in Bereichen mit MVA-bedingten Bauhöhenbeschränkungen	S. 6
6. Ungleichbehandlung der Flächen BOR_01 und BOR_02 im Verhältnis zu den im Gutachten bewerteten Windenergiegebieten mit vergleichbaren Bauhöhenbeschränkungen	S. 8
7. Notwendigkeit der Streichung der Flächen BOR_01 und BOR_02 aus dem Teilplan EE allerspätestens nach Verzicht des Anlagenbetreibers auf die Nutzung der ihm dort erteilten Genehmigungen	S. 9
8. Mängel im Umweltbericht:	S. 11
8.1 Planungsparadoxie zwischen FFH-Prüfungen u. Artenschutzfachbeiträgen	S. 11
8.2 Entwertung eines Hotspots der Artenvielfalt bei Realisierung der WEB BOR_01 und BOR_02	S. 13
8.3 Beeinträchtigung eines bedeutsamen Regionalerholungsgebietes	S. 15
9. Fehlerhafte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten	S. 15
10. Fazit der LSV-Stellungnahme	S. 16

Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V.

Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)

Die Stadt **Bornheim** gehört belegbar zu den Vorreitern hinsichtlich des Erreichens der **Klimaneutralität** im Regierungsbezirk Köln.

Die **Abwägung** der im Rahmen der 1. Offenlage bei der Bezirksregierung Köln eingegangenen Stellungnahmen ist **intransparent** und gefährdet die Rechtssicherheit.

Analog zu anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation wie z.B. Alfter, Meckenheim und Rheinbach müssen im Stadtgebiet Bornheim die WEB BOR_01 und BOR_02 aus dem Potenzialraum gestrichen werden, um die **Rechtssicherheit** des Regionalteilplans *Erneuerbare Energien* (TP EE) nach seiner Planfeststellung zu gewährleisten.

Es ist notwendig, dass die Bezirksregierung sämtliche „**Windenergiegebiete**“ auf der Bornheimer Ville **streicht**, nachdem sich die Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen (WEA) in diesen Bereichen erwiesen hat. Nur dann vermeidet sie einen die Rechtskraft des Teilplans „Erneuerbare Energien“ infrage stellenden Verfahrensfehler.

Der im Rahmen der 2. Offenlage des TP EE vorgelegte, überarbeitete „**Umweltbericht**“ weist nach wie vor zahlreiche, die Rechtssicherheit gefährdende Mängel auf. So ist u.a. eine umfassende **FFH-Prüfung** und nicht nur eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Der Bornheimer Ville-Rücken ist ein **Hotspot der Artenvielfalt**. Die erfolgte Reduzierung des Windenergiebereichs BOR_01 zum Schutz eines Rotmilan-Brutplatzes ist völlig unzureichend. Bei den Schutzmaßnahmen der Rotmilan-Schlafplätze nur während der Bauzeit von Windenergieanlagen (WEA) übersieht die Bezirksregierung, dass infolge der Höhenbeschränkung auf der Ville auf 150 m über Grund die Rotorspitzen sich dem Untergrund bis auf 15 m annähern, so dass diese streng geschützten **Rotmilane** besonders beim Betrieb von WEA massiv gefährdet wären.

Das gleiche gilt für den dort brütenden **Uhu**. Hinsichtlich des **Schwarzstorch**-Vorkommens sollte den Empfehlungen des LANUV NRW gefolgt werden.

Die Bedeutung des Ville-Rückens für die Naherholung und die **Regionalerholung** im Ballungsraum Köln-Bonn wird von der Bezirksplanungsbehörde erheblich unterschätzt. Windräder, deren Rotoren sich zwischen 150 m und 15 m über Grund drehen, würden den Erholungsraum durch ihre Lärmemissionen sowie visuell massiv entwerten, zumal beliebte Wanderwege dann unterhalb möglicher WEA verliefen.

Sollten die Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 nicht gestrichen werden, ist der LSV fest entschlossen, **juristische Schritte** gegen den Regionalteilplan „Erneuerbare Energien“ einzuleiten.

1. Bornheim: Vorreiter beim Erreichen der Klimaneutralität

Bornheim gehört zu den Kommunen im Regierungsbezirk Köln, die eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen. Nach Beschluss des Bornheimer Stadtrats soll im

Stadtgebiet bis 2045 Klima-Neutralität erreicht werden. Der LSV unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Bornheim ist sich in besonderer Weise der Verantwortung bewusst, ausreichend Flächen für Wind- und Solarenergie auszuweisen, die Biogas-Erzeugung und die Nutzung der Geothermie sowie die Energieeffizienz und die Verkehrswende zu fördern, um dem Klimawandel zu begegnen.

In Bornheim wächst die Zahl an **Solaranlagen** auf Gebäuden massiv. Allein im 1. Halbjahr 2025 nahmen 300 Neuanlagen den Betrieb auf. Die aktuell erzeugte Leistung liegt laut Stadt bei 35.700 Kilowatt. Ein „Energiepark Heimatblick“ zwischen Bornheim-Uedorf und Bornheim-Ort auf einer Fläche von 5,5 Hektar erhielt jetzt die Baugenehmigung. Auf dieser Freiflächenanlage an der A 555 werden nun 19.000 Photovoltaik-Module montiert, die ab Januar 2026 Strom liefern werden, der den Bedarf von bis zu 2.000 Haushalten mit Jahresverbräuchen von 3.500 Kilowatt decken könnte. Direktabnehmer werden in Bornheim aber Gewerbebetriebe sein. Zudem ist der Bau einer großen Schnellladestation für E-Trucks und PKWs mit Stromspeichern geplant (General-Anzeiger Bonn, 19.07.2025, S. 19, Bonner Rundschau 21.07.2025, S. 21).

Wir verweisen ferner auf die in Betrieb befindliche Biogas-Anlage bei Bornheim-Sechtem, die Nutzung von Geothermie in den Bornheimer Rheinorten, Investitionen in bessere Gebäudedämmung und auf energieeffiziente technische Umrüstungen. Die Verkehrswende wurde im Bornheimer Stadtgebiet durch den erfolgten Ausbau der *Radpendler-Route Bornheim-Alfter-Bonn* und den zweigleisigen Ausbau der *Stadtbahnlinie 18* eingeleitet.

Bornheim hat – anders als viele andere Gemeinden – nach einem intensiven Planungsprozess in seinem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zwei große Windenergie-Konzentrationszonen ausgewiesen, die im Januar 2024 mit Genehmigung der Bezirksregierung rechtswirksam wurden. Die Konzentrationszone auf der Bornheimer Ville wird allerdings trotz vorhandener Baugenehmigungen aufgrund inzwischen eingetretener Unwirtschaftlichkeit nicht mehr für die Erzeugung von Windenergie-Strom genutzt werden.

Dafür wird jetzt in der Windenergie-Konzentrationszone zwischen den Bornheimer Ortschaften Sechtem und Hersel nach Vorlage aller Genehmigungen mit dem Bau von knapp 250 m hohen Windenergieanlagen (WEA) begonnen. Ab 2027 sollen die ersten 6 von insgesamt 12 WEA Strom erzeugen. Dieser „Windpark“ wird den Strombedarf von ca. 23.000 Haushalten decken (Bonner Rundschau, 19.07.2025, S. 26).

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung erkennt an, dass Bornheim unter den Kommunen im Regierungsbezirk Köln eine Vorreiterrolle einnimmt.

2. Widersprüchliche Vorgaben im Anschreiben

- einerseits Beschränkung auf Änderungen
- andererseits völlige Freigabe von Begründung und Umweltbericht

Diese Vorgabe schafft erhebliche Verwirrung für die Stellungnehmenden: Beschränkt sich der Stellungnehmende lediglich auf die eingebrachten Änderungen, sind Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, soweit sie über die Änderungen hinausgehen, nach dieser Vorgabe denotwendig ausgeschlossen. Andererseits eröffnet die Freigabe zur umfassenden Stellungnahme auf die Planbegründung und den Umweltbericht logischerweise die Möglichkeit, zum gesamten Planentwurf Stellung zu nehmen, denn Planbegründung und Umweltbericht beziehen sich auf den gesamten Planentwurf.

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksplanungsbehörde prüft, ob der aufgezeigte Fehler vorliegt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, welche die Planungssicherheit verhindern könnten.

3. Abwägung der im Rahmen der 1. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen intransparent

Die Abstimmung des Kölner Regionalrats über eine zweite Offenlage ohne vollständige Bearbeitung der im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Einwände und Anregungen der Bürger und der Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ist intransparent. Diese von der Bezirksregierung Köln als nicht öffentlich eingestufteten umfangreichen Unterlagen mit - dem Vernehmen nach - mehr als 5.000 Seiten aus der Bevölkerung und mit mehr als 1.200 Seiten von den TÖB wurden dem Regionalrat als bloße Auflistung ohne erfolgte Abwägung dieser Einwände und Anregungen nach unseren Informationen lediglich zur Kenntnis gegeben.

Sollte dies zutreffen, hätte der Regionalrat ohne Kenntnis einer Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Planungsbehörde den Beschluss zur 2. Offenlage des TP EE gefasst. Dies wäre verfahrenfehlerhaft und wohl auch gerichtlich angreifbar.

Anregung des LSV:

Die Bezirksplanungsbehörde prüft, ob der aufgezeigte Fehler vorliegt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, welche die Planungssicherheit verhindern könnten.

4. Verletzung der eigenen Vorgabe der Bezirksplanungsbehörde, Flächen mit Bauhöhenbeschränkungen bis 150 Metern aus dem Potenzialraum auszuschließen

Sowohl die Ville als auch die Rheinebene in Bornheim liegen im Bereich der für die nationale Sicherheit notwendigen Übungsflüge und der genormten *Platzrunde* zur Vermeidung von Start- und Landungsproblemen des **Militärflughafens „Nörvenich“** (Regionalplan Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, S. 17 f.).

Die Ville liegt in Bornheim durchgehend im Bereich einer Bauhöhenbeschränkung von 150 Metern über Grund für Windenergieanlagen (WEA) durch sog. Minimum Vectoring Altitudes (MVA) des Militärflughafens Nörvenich.

Nach der Begründung zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ von Dezember 2024 werden Bereiche im Falle von Bauhöhenbeschränkungen für WEA bis zu einer Höhe von 150 Metern von der weiteren Planung „zur Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung ausgeschlossen“ (Begründung S. 45). Denn laut eigener Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist „bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben ... Dieser Teilraum wird folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen“ (Begründung S. 80).

Entgegen dieser eigenen Vorgabe der Bezirksplanungsbehörde, Flächen mit derartigen Bauhöhenbeschränkungen nicht als potenzielle Windenergiegebiete auszuweisen, sind die Plangebiete BOR_01 und BOR_02, in denen WEA nur mit einer maximalen Rotor spitze über Grund von 150 Metern errichtet werden dürfen, auch in der jetzt vorliegenden überarbeiteten Planung nicht gestrichen, sondern nahezu unverändert als Windenergiebereiche beibehalten worden.

Damit verhält sich die Planungsbehörde widersprüchlich zu ihrer eigenen Darstellung hinsichtlich des Kriteriums von Bauhöhenbeschränkungen für WEA und deren Auswirkung auf die Planentscheidung. Sie gibt selbst an, eine Wirtschaftlichkeit sei erst ab 180 m über Grund und höher gewährleistet (Regionalplan Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, S. 84).

Bereits darin liegt ein gravierender, insbesondere auch offensichtlicher Verfahrensmangel, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten können.

Forderung des LSV:

Analog zu anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation wie z.B. Alfter, Meckenheim und Rheinbach werden im Stadtgebiet Bornheim die WEB BOR_01 und BOR_02 aus dem Potenzialraum ausgeschlossen, um die Rechtssicherheit des Regionalteilplans *Erneuerbare Energien* nach seiner Planfeststellung zu gewährleisten.

5. Unterlassene Einbeziehung der Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 auf der Bornheimer Ville in die gutachterlichen Untersuchungen der Deutsche WindGuard GmbH zur Frage der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA in Bereichen mit MVA-bedingten Bauhöhenbeschränkungen

Basierend auf der Erkenntnis, dass WEA mit einer Bauhöhenbeschränkung von bis zu 150 m nicht wirtschaftlich betrieben werden können, geht die Bezirksplanungsbehörde im Übrigen davon aus, dass es eine Frage des jeweiligen spezifischen Einzelfalls sei, ob Anlagen mit Bauhöhenbeschränkungen von über 150 Meter bis 180 bzw. 200 Meter wirtschaftlich betrieben werden können.

Sie hat daher die Deutsche WindGuard GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem diese Frage exemplarisch für 33 Windenergiebereiche untersucht

wurde, in denen MVA-bedingte Bauhöhenbeschränkungen in einer Bandbreite zwischen 157 und 199 Metern (teilweise freilich auch solche unter 150 und über 200 Metern) bestehen, darunter auch Windenergiegebiete in den Bornheimer Nachbargemeinden Swisttal und Alfter.

Wenn die Bezirksplanungsbehörde davon ausgeht, dass auf der Ville sogar Anlagen mit einer Höhe bis zu 150 m wirtschaftlich betrieben werden können, wäre es notwendig gewesen, auch diesen Bereich gutachterlich zu untersuchen. Die beiden Bornheimer Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 waren jedoch nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Untersuchung.

Auf Nachfrage der Redaktion des General-Anzeigers Bonn zu den Gründen der Nichtberücksichtigung der Bornheimer Flächen auf der Ville in dem erwähnten Gutachten äußerte sich ein Sprecher der Behörde sinngemäß, man sei im Hinblick auf diese Gebiete von der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von WEA deshalb ausgegangen, weil ja bereits die Stadt Bornheim in ihrem wirksam verabschiedeten Teilflächennutzungsplan offenbar davon ausgegangen war, dass dort eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich sei. Auch die Betreiberfirmen müssten im Zuge der Beantragung entsprechender Genehmigungen naturgemäß von dieser Vorstellung ausgegangen sein und auch der Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde hätte diese Genehmigungen wohl nicht erteilt, wenn er davon ausgegangen wäre, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der genehmigten Anlagen nicht möglich sei (General-Anzeiger, „Weniger Flächen für Windräder“, 25.7.2025, S. 15).

Diese Sichtweise ist rechtsfehlerhaft. Die Genehmigungsbehörde muss selbstverständlich die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlage prüfen, jedenfalls dann, wenn diese Frage nicht zuvor auf der Ebene der Flächenplanung abschließend geklärt wurde. Die Genehmigungsbehörde wird dabei regelmäßig keine eigenen Untersuchungen anstellen müssen, sondern darf sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit der Anlage verlassen, wenn diese denn überzeugend und schlüssig erscheinen. Ob hier eine solche Schlüssigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde stattgefunden hat, ist aus dem Entscheidungsentwurf zur 2. Offenlage nicht ersichtlich. Vorliegend kommt hinzu, dass sich vor allem hinsichtlich des Prüfpunktes „Wirtschaftlichkeit“ die Sachlage entscheidend verändert hat, wie noch darzulegen sein wird.

Die Betreiber mögen zum Zeitpunkt der Stellung ihrer Genehmigungsanträge aufgrund überschlägiger Kalkulationen noch von der Wirtschaftlichkeit ihres Vorhabens ausgegangen sein. Dies kann sich jedoch aufgrund einer Vielzahl interner wie äußerer Umstände (z.B. Neukalkulationen infolge gestiegener Investitionskosten, insbesondere aufgrund technologischen Fortschritts und Entscheidung für einen anderen Anlagentyp, unvorhergesehene Kostensteigerungen bei Personal-, Planungs- und Wartungskosten, geringere Gewinnerwartungen infolge erfolgter oder zukünftig erwarteter gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen etc.) aufgrund einer besseren Daten- und Erkenntnislage später zweifellos ändern, weshalb sich ein anfänglich rentabel erscheinendes Projekt zu einem späteren Zeitpunkt durchaus als unwirtschaftlich erweisen kann. Dies entspricht im Hinblick auf die Flächen auf dem Bornheimer Villerücken tatsächlich auch den aktuellen Entwicklungen (s.u.).

Der Verweis der Behörde auf die bereits erfolgte Beantragung von WEA-Genehmigungen in Bornheim als Begründung für die unterbliebene Einbeziehung dieser Flächen in das Gutachten geht aber offensichtlich auch deshalb fehl, weil dieser Umstand bei der Einbeziehung anderer Flächen, auf denen ebenfalls bereits Genehmigungen für die Errichtung von Windrädern beantragt worden sind, offenbar keine Rolle gespielt hat. Denn auch für die in dem Gutachten bewertete Fläche Meckenheim_WKZ_1 liegen Anträge auf Errichtung von 3 WEA vor, was die Behörde aber – anders als in Bornheim - dennoch nicht davon abgehalten hat, die Fläche Meckenheim_WKZ_ in die Begutachtung einzubeziehen (Gutachten S. 75 ff).

Selbst die Fläche EU_WKZ_01 wurde von der Bezirksplanungsbehörde in die Bewertung durch das Gutachten mit einbezogen (Gutachten S. 38 f.), obwohl dort eine WEA nicht nur wie in Bornheim genehmigt, sondern im Jahr 2020 bereits in Betrieb genommen wurde. Gleichwohl bestand offenbar keine Veranlassung, diese Flächen in gleicher Weise wie die Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 von der Begutachtung auszunehmen.

All dies verdeutlicht, dass die fehlende Einbeziehung dieser beiden Bornheimer Flächen in die Gutachtenerstellung durch die Deutsche WindGuard GmbH, die – wie im nächsten Abschnitt darzulegen sein wird – zwingend zum Ergebnis der Unwirtschaftlichkeit eines dortigen Betriebs von WEA hätte kommen müssen, rechtsfehlerhaft war.

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung Köln prüft, ob die fehlende Einbeziehung dieser beiden Bornheimer Flächen in die Gutachtenerstellung durch die Deutsche WindGuard GmbH rechtsfehlerhaft war.

6. Ungleichbehandlung der Flächen BOR_01 und BOR_02 im Verhältnis zu den im Gutachten bewerteten Windenergiegebieten mit vergleichbaren Bauhöhenbeschränkungen

Die Bauhöhenbeschränkungen der in dem Gutachten bewerteten Windenergiegebiete konzentrieren sich primär auf Anlagen mit einer MVA-bedingt maximalen Rotorspitze über Grund „knapp über 150 Meter“ bis „annähernd 200 Meter“, wobei einzelne Gebiete daneben auch Bauhöhenbeschränkungen von einerseits unter 150 Metern und andererseits (teilweise deutlich) über 200 Metern aufweisen, was auf die jeweils spezifische Topografie und den Geländeverlauf dieser Flächen zurückzuführen sein dürfte.

Im Kern kommt das Gutachten dabei zu folgenden Ergebnissen:

- In keinem Fall einer Bauhöhenbeschränkung von **unter 150 Metern** kann von einem voraussichtlich wirtschaftlich rentablen Betrieb ausgegangen werden (so insbesondere in den Flächen Meckenheim_WKZ_01, RHE_WKZ_01, RHE_WKZ_03, RHE_WKZ_04 und RHE_WKZ_05).
- In allen Fällen, in denen die maximale Bauhöhe **bei 157 Metern** liegt und damit die Bauhöhenbeschränkung auf dem Bornheimer Villerücken bereits um immerhin 7 Meter überragt, konnte gleichfalls keine Möglichkeit eines wirtschaftlich sinnvollen

Betriebs von WEA ermittelt werden (so z.B. in den Fällen von ALF_01, BM_06, DN_01, LAN_03, den 8 Windenergiegebieten EU_WKZ_01 bis EU_WKZ_08 sowie KRE_NÖR_01).

- Zum gleichen Ergebnis kommt das Gutachten selbst bei allen Gebieten mit Bauhöhenbeschränkungen von **164 Metern** (z.B. LAN_01, RHE_02, die 3 Flächen RHE_SWI_01 bis RHE_SWI_03 und VET_02), überwiegend sogar in Fällen von Bauhöhenbeschränkungen von **177 Metern** (z.B. KAL_SCH_03, LAN_02, SWI_01, SWI_05 und VET_01).
- **Erst ab** einer Bauhöhe von **189 Metern und darüber** erkennt das Gutachten in etwa der Hälfte der untersuchten Fälle die Möglichkeit eines wirtschaftlich rentablen Betriebs der WEA an (so in den Flächen LAN_01 und LAN_02), in der anderen Hälfte der Fälle (so im Hinblick auf die Flächen (WIE_01 und WIE_02) kommt das Gutachten aber immer noch zu einem diesbezüglich negativen Ergebnis.

Bei verständiger Würdigung dieser Ergebnisse erscheint daher die alleinige Schlussfolgerung zwingend, dass die derzeit noch als zukünftige Windenergiegebiete ausgewiesenen Flächen BOR_01 und BOR_02, die in ihrer Gesamtheit einer MVA-bedingten Bauhöhenbeschränkung von lediglich 150 Metern unterliegen, im Falle ihrer – aus sachfremden Gründen unterbliebenen – Einbeziehung in die gutachterlichen Bewertungen der Deutsche WindGuard GmbH in gleicher Weise als Standorte für WEA ausgeschlossen worden wären wie dies mittlerweile bei denjenigen Flächen erfolgt ist, bei denen das Gutachten zu einem negativen Ergebnis in Bezug auf einen potenziell wirtschaftlich rentablen Betrieb der Anlagen gelangt ist.

Deshalb hätte die Bezirksplanungsbehörde, nachdem die Gebiete BOR_01 und BOR_02 schon zu Unrecht nicht **vorab** in den Beurteilungsrahmen des Gutachtens einbezogen worden sind, vor dem Hintergrund des auch verfassungsrechtlich bindenden Gebots, sachlich Gleiches auch konsequent gleich zu behandeln, die beiden Bornheimer Standorte auf der Ville spätestens **nach** Vorliegen des Gutachtens als Potenzialflächen aus dem Sachlichen Teilplan EE streichen müssen.

Dass dies pflichtwidrig nicht geschehen ist, stellt einen weiteren substanziellen Planungsmangel dar.

7. Notwendigkeit der Streichung der Flächen BOR_01 und BOR_02 aus dem Teilplan EE allerspätestens nach Verzicht des Anlagenbetreibers auf die Nutzung der ihm dort erteilten Genehmigungen

Bei Entscheidung über den Regionalplan ist rechtlich zwingend die **aktuelle** Daten- und Erkenntnislage zugrunde zu legen. Die Ville ist jedenfalls nach heutigem Erkenntnisstand für die Ausweisung von WEG nicht (mehr) geeignet.

Würde der Bereich gleichwohl ausgewiesen, würde der gesamte Plan dadurch rechtlich angreifbar. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind Windenergiebereiche (WEB) nur dann zulässig, wenn in diesen Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden

können. Es ist unzulässig, ungeeignete WEB nur auszuweisen, um die Flächenvorgaben des Landes NRW (Ziel 10.2-2 LEP NRW) auf dem Papier zu erfüllen.

Die **Bewertung der Wirtschaftlichkeit** durch die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Stand: Planentwurf erneute Beteiligung, Juli 2025, S. 84-90) ist bezüglich des Bornheimer Villerückens jedenfalls **nicht mehr aktuell**.

Das Windenergie-Unternehmen REA Düren teilte im Juni 2025 mit, trotz erteilter Baugenehmigungen durch den Rhein-Sieg-Kreis für 9 Anlagen keine Windräder in den bisher von der Bezirksplanungsbehörde ausgewiesenen „Windenergiegebieten“ auf der Bornheimer Ville zu bauen. Sie sei mittlerweile zu dem Ergebnis gekommen, diese Anlagen dort nicht wirtschaftlich betreiben zu können.

Zur Begründung ihres Rückziehers führt die REA aus:

- Durch die **Höhenbegrenzung** sei der Ertrag zu gering.
- Die **EEG-Vergütung** sei zwischenzeitlich gesunken.
- Die **Netzanschlusskosten** seien aufgrund der fehlenden Infrastruktur auf der Ville extrem hoch.
- Besonders für Windräder mit einer Höhe von höchstens 150 m seien die **Kosten** wegen steigender Materialkosten auch infolge des geringen Angebotes an so kleinen Anlagen explodiert.
- Ein **wirtschaftlicher Betrieb** auf dem Ville-Rücken sei nicht mehr möglich.
- Windenergie-Anlagen mit derart niedriger Bauhöhe wie auf der Ville entsprächen nicht mehr den Vorgaben der **Geldinstitute** und seien deshalb nicht mehr finanzierbar.

Der Rückzug der Anlagenbetreiber auf der Ville wegen mangelnder Unwirtschaftlichkeit verwundert nicht, da dieser Rückzug im Ergebnis den allgemeinen aktuellen Parametern im Gutachten der Deutschen WindGuard GmbH entspricht.

Zudem führt das Gutachten aus, dass „abweichende **tatsächliche Gegebenheiten**, wie zum Beispiel erhöhte genehmigungsrechtliche Auflagen oder abweichende Projektkosten ... dazu führen können, dass auf einer als geeignet bewerteten Fläche keine Windenergieanlagen realisiert werden können“ (Gutachten, S. 25).

Im vorliegenden Fall sind darüber hinaus folgende Umstände des Einzelfalls nicht untersucht und berücksichtigt worden: Zwar sind Standorte auf Höhenzügen grundsätzlich besonders geeignet, da der Wind sich beschleunigen muss, um über den Höhenzug hinweg zu kommen. Hier gilt der hydraulische Grundsatz: Die Menge der bewegten Luft/Zeit bleibt gleich, nur der Querschnitt verengt sich, deshalb beschleunigt sich der Wind.

Der Villerücken, auf dem Westwinde vorherrschen, weist aber eine bislang nicht berücksichtigte Besonderheit auf. Der Wind für die Standorte auf der Bornheimer Ville hat zunächst einen Waldgürtel zu überwinden; hinter dem Waldgürtel vergrößert sich

deshalb der Querschnitt. Hier geht der Querschnittsübergang nicht linear, sondern es bilden sich **Windwalzen** (Wirbel) hinter dem Wald. Die Forstwirtschaft bestätigt, dass aufgrund der Windwalzen bei Sturm nicht die Bäume in Luv, sondern in Lee umgeworfen werden.

Diese Windwalzen beeinträchtigen die Anströmung an die Windräder, was den **Wirkungsgrad beeinträchtigt**.

Die Bezirksplanungsbehörde hätte den Einfluss des Waldes berücksichtigen müssen. Der Viller Standort ist nicht mit einem offenen Standort ohne Waldbestand vergleichbar.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass es sich bei den Erwägungen der REA zum Stopp ihrer Windenergiepläne auf der Viller um konkrete **Standortspezifika** handelt, die geeignet sind, die von der Bezirksplanungsbehörde für die beiden Flächen BOR_01 und BOR_02 vermutete Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA zu widerlegen. Dass es sich nicht lediglich um unternehmensspezifische Umstände der REA handelt, folgt weiter daraus, dass nun auch die STAWAG Energie GmbH Aachen, der der Rhein-Sieg-Kreis auf diesen Flächen bereits im Frühjahr die Genehmigung zum Betrieb von 6 (weiteren) WEA erteilt hatte, ihre diesbezüglichen Pläne auf den Prüfstand stellen will.

Der LSV hat die Bezirksregierung noch vor dem Beginn der 2. Offenlage über diese Entwicklungen informiert (Schreiben vom 21.06.2025). Die Behörde hat diesen Sachverhalt jedoch offensichtlich ignoriert und die beiden Gebiete in der jetzt veröffentlichten Fassung des Regionalplans nicht als Potenzialflächen gestrichen.

Da auf der Viller WEA nicht wirtschaftlich betrieben werden können, wird der planerische Ermessensspielraum der Behörde in einem solchem Maß verengt, dass alles andere als eine Streichung dieser beiden Gebiete aus der aktuellen Planung willkürlich wäre.

Forderung des LSV:

Die Bezirksregierung streicht analog zu den dem Rhein-Sieg-Kreis angehörenden linksrheinischen Kommunen Alfter, Swisttal, Rheinbach, Meckenheim und Wachtberg sämtliche „Windenergiebereiche“ auf der Bornheimer Viller, nachdem sich die Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen (WEA) auch in den Bereichen BOR_01 und BOR_02 erwiesen hat. Die Bezirksplanungsbehörde vermeidet dadurch einen die Wirksamkeit des Teilplans „Erneuerbare Energien“ infrage stellenden Verfahrensfehler.

8. Mängel im Umweltbericht

8.1 Planungsparadoxie zwischen FFH-Prüfungen und Artenschutzfachbeiträgen

Der „Umweltbericht“ zur Aufstellung des Regionalteilplans EE offenbart hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung (VoP) zum FFH-Gebiet „Villerwälder bei Bornheim“ mit den Artenschutzfachbeiträgen zu BOR_01 und BOR_02 eine „Planungsparadoxie“.

Die Höhenbegrenzung auf 150 m über Grund und damit die niedrige Lage der Rotorkreisfläche möglicher Windenergieanlagen (WEA) auf dem Villerücken (untere

Rotorspitze ca. 15 m über Grund) wird erst durch die emissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungen je WEA rechtlich „real“ und wird offenbar daher auf der Ebene der Flächenplanung nicht berücksichtigt.

Bei der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden Auswirkungen auf zwei Fledermausarten ausgeschlossen, da diese nach MUNV/LANUV nicht zu den „Windenergiesensiblen“ Fledermausarten gehören. Diese Einteilung beruht aber auf der Betrachtung der Gefährdung der Arten durch die heute gängigen Windenergieanlagen (WEA), deren Rotorkreisflächen wesentlich höher liegen. Die spezielle Situation auf der Ville (niedriger Rotordurchgang direkt am Waldrand) wird nicht betrachtet.

In den Artenschutz-Fachbeiträgen zu den Flächen auf der Ville wird für die Fledermäuse eine zunächst pauschale, nächtliche Abschaltung und zur „Verfeinerung“ der Abschaltung ein **Gondel-Monitoring** beauftragt. Die Eckdaten der Abschaltung und die Untersuchung in Gondelhöhe werden aus den Forschungsvorhaben „Regenerative Energien und Fledermäuse (RENEBAT)“ abgeleitet. Allerdings ist diese Minderungsmaßnahme laut Autoren der Studie und Anbieter der Software zur Errechnung der Abschaltzeiten (probat.org) bei Anlagen, die nicht den Anlagen aus dem Forschungsvorhaben entsprechen, z.B. mit einem unteren Rotordurchgang von < 30 m **nicht** ohne weiteres **anzuwenden**. Damit sind die in den Fachbeiträgen genannten Maßnahmen nicht per se geeignet, um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern. Die Flächenplanung der Bezirksregierung auf der Ville arbeitet die **FFH-Verträglichkeit** und den Artenschutz unter **falschen Annahmen** ab. Im Rahmen der Baugenehmigung von WEA erfolgt diesbezüglich keine weitere Prüfung. Die Fehleinschätzung im Regionalteilplan „Erneuerbare Energien“ wird folglich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nicht mehr korrigiert.

Die im Vergleich zum Erstentwurf des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte geringfügige Abstandsvergrößerung zum FFH-Gebiet *Villewälder bei Bornheim* (DE-52-304) reicht aber keineswegs aus, nun von einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) abzusehen.

½ Hektar dieses „Natura 2000-Gebietes“ reicht bis auf ca. 160 m an den nun geplanten WEB BOR_01 heran. Im Anhang B Natura 2000 (Regionalplan Köln: Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, Umweltbericht: Anhang B).

In der Vorlage A-1-4-3 wird behauptet, es kämen „im FFH-Gebiet keine Fledermausarten bzw. LRT charakteristischen Vogelarten vor, die gem. MUNV & LANUV (2024) windenergiesensibel sind“ (Anhang B, S. 126). Der Prüfbogen zum Windenergiebereich BOR_01_02 (Umweltbericht: Anhang C, A-1-4-4, S. 291 ff.) weist dagegen auf die Vorkommen des *Großen Mausohrs*, der *Bechsteinfledermaus* und der *Abendseglerarten* hin, also auf typische Arten geschützter Waldlebensraumtypen des FFH-Gebietes. Diese würden durch Lärmemissionen von WEA und durch das Kollisionsrisiko mit solchen Anlagen beeinträchtigt und gefährdet.

Der beabsichtigte Verzicht auf eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist ein gravierender Verstoß gegen EU-Recht (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 15.06.2023, C-721/21).

Beschlussanregung des LSV:

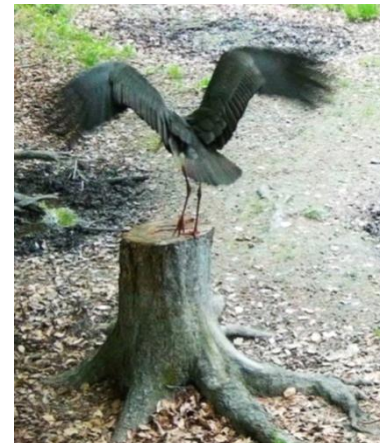
Der LSV fordert die Bezirksregierung Köln auf, eine vollständige FFH-VP für die *Villewälder bei Bornheim* durchzuführen, um einen Verstoß gegen EU-Recht zu vermeiden.

8.2 Entwertung eines Hotspots der Artenvielfalt bei Realisierung der Windenergie-Bereiche BOR_01 und BOR_02

Die Bornheimer Ville weist eine sehr hohe **Biodiversität** auf, welche in den zur 2. Offenlage vorgelegten Unterlagen nur unzureichend durch die Reduzierung des Windenergiebereichs BOR_01 einen Niederschlag fand: „Der WEB BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 WEA genehmigt wurden“ (Bezirksregierung Köln: Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht, Juli 2025, S. 113, 123). Die Bezirksregierung übersieht bei ihrer Aussage, dass die zwischenzeitlich 15 genehmigten WEA von den Unternehmen aufgrund eingetretener Unwirtschaftlichkeit nicht mehr errichtet werden (vgl. 5. der LSV-Stellungnahme).

Der Bereich BOR_02 ist nachweislich ebenfalls ein Hotspot der Artenvielfalt (vgl. LSV-Stellungnahme vom 03.02.2025 zur 1. Offenlage).

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf Nachweise von **Schwarzstörchen** auf der Bornheimer Ville von 2021 an bis ganz aktuell im Juli 2025 hin. Diese belegen ein dauerhaftes Vorkommen von *Ciconia nigra* (siehe Anhang: LSV-Schreiben an die Bezirksregierung Köln und den Kölner Regionalrat vom 11.05.2025 bezüglich des Schwarzstorch-Vorkommens auf der Bornheimer Ville).



Die Suche unserer Experten nach Nistplätzen im Sommer blieb - bei den dicht belaubten Bäumen bei dieser sehr scheuen Vogelart wenig verwunderlich – bisher erfolglos. Es deutet aber einiges darauf hin, dass Horste südlicher im Ville-Wald liegen und damit nicht im Untersuchungsradius des Büros Strix aus dem Jahr 2021.

Aufgrund des **Meideverhaltens** der Schwarzstörche beträgt der zentrale Prüfbereich 3.000 m (Artenschutzleitfaden NRW1, Anhang 2, Tab. 2c, S. 65). Die Angaben der Bezirksplanungsbehörde Köln von einem Prüfbereich von lediglich 300 m sind falsch.

Auch wenn Nistplätze der Schwarzstörche noch nicht lokalisiert werden konnten, besteht anhand der vorliegenden Belege eines Vorkommens außerhalb der Zugzeiten kein Zweifel daran, dass die im Rahmen der Windenergieplanung der Bezirksregierung (Aufstellung des Regionalteilplans *Erneuerbare Energien*) zwingend zu beachtenden, streng geschützten *Ciconia nigra* zu berücksichtigen sind.

Der als *LANUK NRW* bezeichnete Fachbereich 24 des *Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)* bestätigte dies dem LSV mit Email vom

25.07.2025. Das *LANUK* teilte dem LSV mit, die Beobachtungen von Schwarzstörchen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windenergiebereich BOR_01 entspräche „einer sogenannten Brutzeitfeststellung“. Obwohl bisher kein Brutnachweis erbracht wurde, „sollte die Art bei Planungen in dem betreffenden Raum aber grundsätzlich mit betrachtet werden.“

Beschlussanregung des LSV:

Das Vorkommen von Schwarzstörchen im Grenzbereich zu BOR_01 und BOR_02 wird von der Regionalplanungsbehörde in Hinblick auf den Artenschutz analog der Empfehlung des *LANUV NRW* berücksichtigt. Eine Brutplatzsuche mit Erfolgsaussichten im Auftrag der Regionalplanungsbehörde sollte in Zeiten erfolgen, in denen die Laubbäume keine Blätter tragen.

Hinsichtlich der hohen Biodiversität mit einer extremen **Artenfülle** weisen wir auf die LSV-Stellungnahme vom 03.02.2025 im Rahmen der 1. Offenlage des Regionalteilplans EE hin (Kapitel 3, S. 17-30). Die zwischenzeitlich erfolgte Reduzierung des Windenergiebereichs BOR_01 zum Schutz dieser Arten ist völlig unzureichend.

In den „Artenschutzfachbeiträgen zu den Windenergiebereichen des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht: Anhang F, Juli 2025, S. 3) wird zu den Windenergiebereichen BOR_01 und BOR_02 ausgeführt: „Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. (**Rotmilan**).“ Bei der Reduzierung auf den Zeitraum des Baus wird allerdings übersehen, dass die Rotmilane den nachgewiesenen Schlafplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windenergiebereich BOR_02 auch während des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA) aufsuchen werden (Büro Strix: „Regionalplan und Flächennutzungsplan: Windkraftplanung *Bornheim* – Stellungnahme Artenschutz“, Königswinter, 18.12.2024, S. 34-37). Aufgrund der sich zwischen 15 m und 150 m über Grund drehenden Rotoren genau im bevorzugten Flugbereich der Milane würden diese zu schützenden Vögel durch solch niedrige WEA massiv gefährdet.

Die Bezirksregierung geht beim Windenergiebereich BOR_01 irrtümlich von einem **Mindestabstand** zwischen Mastfußmittelpunkt einer WEA und einem Rotmilan-Horst von lediglich 50 m aus (Artenschutzfachbeiträge: Anhang F). Laut § 45b BNatSchG, Anlage 1 BNatSchG beträgt der vorgeschriebene Abstand im Nahbereich aber 500 m.

Ebenso unzutreffend ist die Einschätzung der Gefährdung der auf dem Ville-Rücken brütenden **Uhus**. In den „Artenschutzbeiträgen“ wird ausgeführt: „Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich“ (S. 3). Bei den auf der Ville nur möglichen kleinen WEA reichen die Rotorspitzen unten aber bis zu 15 m über Grund.

Beschlussanregung des LSV:

Die auf dem Villerücken im Entwurf der 2. Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 werden angesichts falscher Angaben der Bezirksregierung zu Mindestabständen und Prüfbereichen gestrichen, um die beeindruckende Artenfülle und die Biodiversität bei einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht unzulässig zu schädigen.

8.3 Beeinträchtigung eines bedeutsamen Regionalerholungsgebietes

Der Einschätzung der Bezirksplanungsbehörde, durch die Errichtung von WEA auf der Bornheimer Ville seien „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ in Hinblick auf die „landschaftsgebundene Erholung“ zu erwarten (Bezirksregierung Köln: Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht, Anhang C, Juli 2025, S. 5) widersprechen wir entschieden. Die Rotoren der dort beantragten Windräder, von deren Bau Unternehmen trotz erteilter Baugenehmigungen jetzt aus wirtschaftlichen Gründen abrückten, würden sich in Höhen zwischen 15 m und knapp 150 m über Grund drehen und das im Bereich beliebter Wanderwege.

Hinsichtlich der fehlerhaften Einschätzung des Schutzgutes Landschaft auf der Ville im Bereich der WEB BOR_01 und BOR_02 verweisen wir deshalb ausdrücklich auf unsere Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln vom 03.02.2025 (Kapitel 2.2.2, S. 8 f.).

Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Regionalerholungsgebietes der Bornheimer Ville im Bereich der WEB BOR_01 und BOR_02 für den Ballungsraum Köln-Bonn verweisen wir außerdem auf Kapitel 2.4.2 (S. 14 f.) unserer Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln vom 03.02.2025.

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksplanungsbehörde erkennt die Bornheimer Ville als „Lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung“ an.

9. Fehlerhafte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Wir begrüßen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Belange die Windenergiebereiche BOR_05 und BOR_06 nicht mehr als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (Bezirksregierung Köln: Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht, Juli 2025, S. 125). Diese artenschutzrechtlichen Aspekte treffen aber auch auf die WEB BOR_01 und BOR_02 zu (vgl. LSV-Stellungnahme 6.2).

Es ist untersagt, Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer oder mehrerer gefährdeter Vogelarten durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) als Beschleunigungsgebiete auszuweisen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs 1 ROGneu).

Auch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Unwirtschaftlichkeit des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen auf dem Bornheimer Ville-Rücken (vgl. Kap. 5)

verbietet sich die Ausweisung der WEB BOR_01 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete.

Forderung des LSV:

Die Bezirksregierung Köln weist die WEB BOR_01 und BOR_02 aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit und des Artenschutzes nicht mehr als Beschleunigungsgebiete aus.

10. Fazit der LSV-Stellungnahme

Der auch im Rahmen der 2. Offenlage vorgelegte, überarbeitete Entwurf der Bezirksregierung Köln weist im Bereich der Stadt Bornheim zahlreiche Mängel und Fehleinschätzungen in juristische Hinsicht, in der Begründung und dem Umweltbericht mit seinen Anlagen sowie hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim und vom LSV vorgelegter Daten zu geschützten Arten sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Unwirtschaftlichkeit des Baus von WEA auf dem Bornheimer Ville-Rücken auf, so dass seine Rechtssicherheit in Frage steht. Der LSV ist fest entschlossen, juristische Schritte gegen den Regionalteilplan „Erneuerbare Energien“ einzuleiten, falls die Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 nicht gestrichen werden. Dies kann auch über eine inzidente Prüfung des Regionalplans erfolgen.

Forderung des LSV:

Die Bezirksregierung räumt die Mängel und Fehleinschätzungen im vorliegenden 2. Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ dadurch aus, dass die Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 auf der Ville gestrichen werden, damit der Regionalplan einer juristischen Überprüfung standhält.

Anhang:

LSV-Schreiben an die Bezirksregierung Köln und den Kölner Regionalrat vom 11.05.2025 bezüglich des Schwarzstorch-Vorkommens auf der Bornheimer Ville

Die **Stellungnahme** des LSV wurde vom „**LSV-Arbeitskreis Windenergie**“ ausgearbeitet.

Redaktionsleitung: Dr. Michael Pacyna (Geograf und Biologe)

Beiträge von:

- Klaus Benninghaus (Diplom-Ingenieur)
- Ralf Bleck: Diplombiologe
- Norbert Brauner: Volljurist
- Martin Koch: Diplom-Forstwissenschaftler
- Dirk Lindemann: Volljurist
- Prof. hc. Dr. Hermann-Josef Meiswinkel: Privatpilot
- Dr. Michael Pacyna: Geograf und Biologe (Staatsexamen)
- Prof. Dr. Max Seibert: Volljurist